

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung in den Bachelor-Studiengängen Bachelor of Arts: Bildung & Erziehung (dual) und Bachelor of Arts: Bildung & Erziehung+ (dual) an der Hochschule Koblenz vom 30.11.2013

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz in seiner Sitzung am 27.11.2013 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge Bachelor of Arts: Bildung & Erziehung (dual) und Bachelor of Arts: Bildung & Erziehung+ (dual) der Hochschule Koblenz vom 09.06.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 03/2011 vom 25.06.2011, S. 15), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 06.11.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 01/2012 vom 04.01.2012, S. 44) beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung wurde vom Präsident der Hochschule Koblenz am 15.04.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel I

Die Prüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge Bachelor of Arts: Bildung & Erziehung (dual) und Bachelor of Arts: Bildung & Erziehung+ (dual) der Hochschule Koblenz vom 09.06.2011, zuletzt geändert am 07.12.2011, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2011, S. 15 und 01/2012 S. 44 vom 04.01.2012 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Prüfungsordnung und der Einleitung der Prüfungsordnung wird die Bezeichnung geändert, statt Bachelorstudiengang Bachelor of Arts: Bildung und Erziehung (dual) wird die Bezeichnung Bachelor-Studiengänge Bachelor of Arts: Bildung & Erziehung (dual) und Bachelor of Arts: Bildung & Erziehung+ (dual) in der jeweils richtigen grammatischen Form verwendet.

2. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Bachelorstudiengänge Bildung & Erziehung (dual) und Bildung & Erziehung+ (dual).

3. § 3 Abs. 3 wird um Satz 4 ergänzt:

(3) Im Bachelorstudiengang Bildung & Erziehung+ (dual) können nur Studierende zugelassen werden, die zu Beginn des Studiums einen Beschäftigungsvertrag auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages für diesen Studiengang mit einem Praxispartner der Hochschule Koblenz nachweisen können.

4. Nach § 4 wird § 4a wie folgt eingefügt:

§ 4a Koordinierungsausschuss

Für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung+ (dual) wird ein Koordinierungsausschuss aus Vertretern des Fachbereiches Sozialwissenschaften, der Kooperationspartner und der Studierendenschaft zur inhaltlichen und organisatorischen Koordination des Studiums und der Ausbildung bei den Praxispartnern gebildet. Näheres regeln die Kooperationsverträge.

5. § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19

Anerkennung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und

Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

Artikel II In-Kraft-Treten

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.
2. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der für sie bisher gültigen Prüfungsordnung.
3. Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen.

Koblenz, den 30.11.2013

Der Dekan
des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Günter Friesenhahn